Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporthallen und des Sportplatzes der Gemeinde Veitsbronn (Sporthallengebührensatzung – SHGS-V) vom 14.12.2023

Die Gemeinde Veitsbronn erlässt auf Grund der Art. 1, 2 Abs. 1, 8 Abs. 1 S.1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBI. S 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBI. S. 385), folgende Satzung:

§1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Veitsbronn erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Sporthallen und des Sportplatzes in der Retzelfembacher Str. zum Zwecke des außerschulischen Sports durch Sportvereine und Nutzung durch Dritte (z.B. Vereine/Gruppen mit Sitz außerhalb des Gemeindegebietes, gewerbliche Nutzer) Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.

§2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige Verein/diejenige Gruppierung, dem bzw. der eine Nutzungserlaubnis durch die Gemeinde Veitsbronn erteilt wurde. Die Nutzungserlaubnis und der damit geschlossene Nutzungsvertrag bleiben solange bestehen, bis sie von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Handelt es sich bei dem Verein oder der Sportgruppe nicht um eine rechtsfähige Vereinigung, haften die Mitglieder als Gesamtschuldner.

§3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung von Nutzungszeiten für eine Sportanlage und dem Erhalt der Nutzungserlaubnis.
- (2) Bei im Folgejahr weitergeltenden Nutzungserlaubnissen/Nutzungsverträgen gelten die bisherigen zugeteilten Nutzungszeiten als zu Beginn des Folgejahres erneut zugeteilt. Die Gebührenschuld für das jeweilige Folgejahr entsteht mit dieser erneuten Zuteilung der Nutzungszeiten.
- (3) Die Gebühren werden bei unbefristeten Nutzungen grundsätzlich Ende November des jeweiligen Kalenderjahres rückwirkend in Rechnung gestellt. Bei Einzelbuchungen werden die Gebühren mit der Genehmigung in Rechnung gestellt.
- (4) Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.



§4 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr für die Nutzung einer Sporthalle richtet sich nach der Art der Halle, dem Nutzungszweck, den jeweiligen zugeteilten Nutzungszeiten (unabhängig von der tatsächlich erfolgten Hallennutzung) und der Art des Nutzers.

Höhe der Gebührensätze:

a) Nutzung von Sporthallen

Gebühr pro 60 Minuten inkl. des aktuell geltenden Mehrwertsteuersatzes:
Nutzer Sporthalle Gymnastikraum

Sportvereine aus dem
Gemeindegebiet Veitsbronn 3,50 EUR 2,00 EUR
Übergeordnete Sportverbände 8,00 EUR 4,50 EUR
Dritte 32,00 EUR 18,00 EUR

Die Gebühr für die Nutzung der Sporthallen ergibt sich aus Nr. 4.2 der aktuell geltenden Richtlinien der Gemeinde Veitsbronn zur Förderung der Vereine und Verbände.

b) Nutzung von Sporthallen für Schulsport

Für die Nutzung der Sporthallen zum Zwecke des Schulsports werden 33,00 EUR erhoben.

c) Nutzungspauschale für den Sportplatz

Für die Nutzung des Sportplatzes, Retzelfembacher Str., wird für jeden Verein, der den Sportplatz nutzt, pro Stunde eine Nutzungspauschale (u.a. für die Benutzung und Pflege des Sportplatzes) i. H. v. 33,00 EUR zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer pro Jahr zur Zahlung an die Gemeinde Veitsbronn fällig. Die Fälligkeit der Pauschale tritt nach Rechnungsstellung durch die Gemeinde Veitsbronn ein.

- (2) Bei Rückgabe einer Belegungszeit während des laufenden Kalenderjahres wird die Gebühr berechnet, die sich an der Anzahl der bis zu diesem Zeitpunkt zugeteilten Stundenzahlen bemisst. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.
- (3) Der Nutzer hat daneben alle im Zusammenhang mit der Nutzung der Sporthallen tatsächlich anfallenden Kosten für die Reinigung an den Wochenenden und in den Ferien zu tragen. Die Reinigungskosten belaufen sich auf den aktuellen Stundensatz incl. Material- und Maschineneinsatz der Reinigungsfirma, welche die laufende Unterhaltsreinigung durchführt.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Veitsbronn, 19.12.2023

Marco Kistner 1.Bürgermeister



Gemeinderatsbeschluss	14.12.2023
Ausfertigung	19.12.2023
Veröffentlichung/ Bekanntmachung	20.12.2023